

99078037016000

Vereinigung von landwirtschaftlichen Erzeugerorganisationen anerkennen lassen

Heruntergeladen am 09.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/539242731/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078037016000
Leistungsbezeichnung I	Vereinigung von landwirtschaftlichen Erzeugerorganisationen anerkennen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.02.2024
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/BJNR091710013.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrarolkv/BJNR465500021.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32013R1308&qid=1674744514002 https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/agrarolkv/_2.html
Teaser	Vereinigungen von Erzeugerorganisationen im Agrarbereich können auf Antrag anerkannt werden.
Volltext	Eine Erzeugerorganisation ist auf ihren Antrag hin anzuerkennen, wenn sie 1. die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen des § 4 und 2. die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen, die jeweils für die antragstellende Vereinigung der Erzeugerorganisation nach dem Unionsrecht, dem Agrarorganisationen- und Lieferkettengesetz und dieser Verordnung für bestimmte Erzeugerorganisationen oder bestimmte Erzeugnisbereiche gelten, erfüllt. Für jeden Erzeugnisbereich, in dem eine Vereinigung der Erzeugerorganisation tätig ist, bedarf es einer gesonderten Anerkennung.
Erforderliche Unterlagen	https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/24115_Agrarmarktstrukturgesetz_Agrarmarktstrukturverordnung .

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Eine Vereinigung der Erzeugerorganisation muss 1. eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein, 2. ihre Gründung auf eine Initiative ihrer Mitglieder zurückführen können, 3. ihren Hauptsitz in einem Land haben, in dem sie a) über Mitglieder verfügt und b) eine im Vergleich mit ihrer Gesamttätigkeit nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfaltet, soweit es sich nicht um einen Branchenverband handelt 4. über eine schriftliche Satzung verfügen, folgende Bestimmungen enthält - Name - Hauptsitz und - die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zu entnehmen sind, - zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle der Mitglieder über die Agrarorganisation als Ganzes und die Entscheidungen der Agrarorganisation, - zu Mitgliedschaftsbeiträgen, - zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben, - zur Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft, zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten - zur Einrichtung von Zweigstellen.
Kosten	Die Gebühr für die Anerkennung beträgt 182,50 €.

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Prüfung des Antrags Erstellung des Bescheids Übermittlung an die zuständige Stelle
Bearbeitungsdauer	
Frist	Über den Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab dem Vorliegen der für die Prüfung der Anerkennung erforderlichen Angaben und Unterlagen durch Bescheid zu entscheiden. Fehlen erforderliche Angaben oder Unterlagen, unterrichtet die Behörde den Antragsteller hiervon.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Vereinigungen von Erzeugerorganisationen werden auf Antrag anerkannt.
Ansprechpunkt	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich 2, Sachgebiet 2.1.3
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Vereinigung von landwirtschaftlichen Erzeugerorganisationen anerkennen lassen